



Richtlinie der Gemeinde Nußloch

Klimaschutz-Förderprogramm der Gemeinde Nußloch

Förderzweck

Die Gemeinde Nußloch gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieses Förderprogramms Zuschüsse für die Nutzung von Solarenergie durch Photovoltaik-Anlagen, damit verbundenen Batteriespeichern und thermischen Solarkollektoren auf Gebäuden, die auf Gemeindegebiet liegen.

1 Photovoltaikanlagen

1.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Neuinstallation von Photovoltaik-Anlagen ab 2kWp Nennleistung auf Dächern und Fassaden zur Abdeckung des Eigenverbrauchs und der Netzeinspeisung. Anlagen, bei denen der erzeugte Strom mit Ausnahme der Mieter an Dritte veräußert wird, sind nicht förderfähig. Anlagen, bei denen die Installation und der Betrieb über Dritte erfolgen, sind förderfähig. Die Förderung ist auf 10 kWp Nennleistung pro Anlage begrenzt. Eine Überschreitung der maximal förderfähigen Anlagengröße ist zulässig.

Nicht gefördert werden Photovoltaik-Anlagen, die nach der Verordnung des Umweltministeriums zu den Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dach- und Parkplatzflächen (Photovoltaik-Pflicht-Verordnung- PVPf-VO) gemäß §6 installiert werden müssen. Über den im §6 geregelten Umfang der Mindestnutzung geforderte installierte Leistung wird jedoch bezuschusst.

1.2 Antragsberechtigt sind:

Gewerbetreibende mit einem durchschnittlichen Stromverbrauch von unter 10.000 kWh in den vergangenen drei Jahren sowie Eigentümer:innen und Wohnungseigentümergeinschaften von selbst genutztem bzw. vermietetem Wohnraum mit Standort in Nußloch.

1.3 Förderhöhe

Die Neuinstallation einer Photovoltaik-Anlage wird mit einmalig 100€ pro kWp Nennleistung der Anlage gefördert. Die Förderung ist auf 1.000€ pro Anlage begrenzt.

1.4. Antragsverfahren und Auszahlungsmodalitäten

Der Förderantrag muss vor dem Beginn der Maßnahme bei der Gemeinde Nußloch eingegangen sein. Folgende Unterlagen sind beim Antrag in Kopie beizufügen:

- Kostenvoranschlag der ausführenden Fachfirma zur Installation der PV-Anlage
- Simulationsrechnung der Erträge der PV-Anlage



- Bei Eigentümergemeinschaften ist zusätzlich eine Liste der Wohnungseigentümer mit Angabe von Name, Anschrift, Wohnungsnummer und Nachweis des Miteigentumanteils, Kopie der Vollmacht für die Antragstellung
- Falls es sich bei der Photovoltaikanlage um eine nach der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung- PVPf-VO installierte Anlage handelt, ist der ausgewiesene Umfang der Mindestnutzung nach §6 nachzuweisen. Nur die Differenz zur geförderten Anlagengröße wird durch die Gemeinde bezuschusst.

Nach Vorlage aller relevanten Unterlagen werden diese geprüft und bei vorliegenden Fördervoraussetzungen eine vorläufige Förderzusage erteilt. Die Inbetriebnahme der Anlage muss spätestens 12 Monate nach Zugang der vorläufigen Förderzusage erfolgen. Im Anschluss müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Rechnungskopie mit Nachweis zur installierten Nennleistung der PV-Anlage
- Zahlungsnachweis

Nach Prüfung dieser Unterlagen wird die endgültige Förderzusage erteilt und der förderfähige Zuschuss auf das im Förderantrag angegebene Bankkonto überwiesen.

Die vollständig ausgefüllten Förderanträge werden gemäß Posteingangsstempel nach der Reihenfolge des Posteingangs bearbeitet. Die Antragsformulare stehen auf <https://www.nussloch.de/leben-in-nussloch/klimaschutz/klimaschutz-foerderprogramm> zur Verfügung.

1.5 Zuwendungsgewährung

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie bei Vorliegen der Förderbedingungen. Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Nußloch, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht.

1.6 Antragsstelle

Gemeinde Nußloch, Klimaschutzmanagement, Sinsheimer Straße 19, 69226 Nußloch

1.7 Schlussbestimmungen

Über einen Neuerlass entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Nußloch.

1.8 Inkrafttreten

Das Förderprogramm tritt ab dem 01.04.2022 in Kraft.



2 Batteriespeicher

2.1 Gegenstand der Förderung

Um die Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen mit Stromspeichern zu verbessern und den Eigenverbrauch zu erhöhen, fördert die Gemeinde Nußloch die Neuanschaffung von Batteriespeichersystemen. Die maximal geförderte Speichergröße liegt bei 0,9 kWh Batteriespeicherkapazität pro kWp Nennleistung der PV-Anlage, bis zu maximal 6 kWh. Eine größere Dimensionierung des Batteriespeichers ist zulässig, die zusätzliche Kapazität jedoch nicht förderfähig.

2.2 Antragsberechtigt sind:

Gewerbetreibende mit einem durchschnittlichen Stromverbrauch von unter 10.000 kWh in den vergangenen drei Jahren sowie Eigentümer:innen und Wohnungseigentümergeinschaften von selbst genutztem bzw. vermietetem Wohnraum mit Standort in Nußloch.

2.3 Förderhöhe

Die Neuinstallation eines Batteriespeichers wird mit einmalig 100€ pro kWh nutzbarer Speicherkapazität gefördert. Die Förderung ist auf 600€ pro Speicher begrenzt. Gefördert werden maximal 0,9kWh Batteriespeicherkapazität pro kWp Nennleistung der PV-Anlage. Die dieses Verhältnis übersteigende Speicherkapazität ist nicht förderfähig. Als Beispiel würden bei einer PV-Anlage mit 5kWp Nennleistung nur 4,5 kWh des Speichers gefördert werden, was 450€ entspräche.

2.4. Antragsverfahren und Auszahlungsmodalitäten

Der Förderantrag muss **vor** dem Beginn der Maßnahme bei der Gemeinde Nußloch eingegangen sein. Folgende Unterlagen sind beim Antrag in Kopie beizufügen:

- Kostenvoranschlag der ausführenden Fachfirma zur Installation des Batteriespeichers
- Simulationsrechnung der PV-Anlage mit Batteriespeicher
- Bei Eigentümergeinschaften zusätzlich eine Liste der Wohnungseigentümer mit Angabe von Name, Anschrift, Wohnungsnummer. Nachweis des Miteigentumsanteils und Kopie der Vollmacht für die Antragstellung

Nach Vorlage aller relevanten Unterlagen werden diese geprüft und bei vorliegenden Fördervoraussetzungen eine vorläufige Förderzusage erteilt. Die Installation des Speichers muss spätestens 12 Monate nach Zugang der vorläufigen Förderzusage erfolgen. Im Anschluss müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Rechnungskopie mit Nachweis zur installierten Speicherkapazität
- Zahlungsnachweis

Nach Prüfung dieser Unterlagen wird die endgültige Förderzusage erteilt und der förderfähige Zuschuss auf das im Förderantrag angegebene Bankkonto überwiesen.

Die vollständig ausgefüllten Förderanträge werden gemäß Posteingangsstempel nach der Reihenfolge des Posteingangs bearbeitet. Die Antragsformulare stehen auf



<https://www.nussloch.de/leben-in-nussloch/klimaschutz/klimaschutz-foerderprogramm> zur

Verfügung.

2.5 Zuwendungsgewährung

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie bei Vorliegen der Förderbedingungen. Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Nußloch, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht.

2.6 Antragsstelle

Gemeinde Nußloch, Klimaschutzmanagement, Sinsheimer Straße 19, 69226 Nußloch

2.7 Schlussbestimmungen

Über einen Neuerlass entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Nußloch.

2.8 Inkrafttreten

Das Förderprogramm tritt ab dem 01.04.2022 in Kraft.



3 Solarthermieranlagen

3.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Errichtung einer Solarkollektoranlage auf Gebäuden zur Warmwasserbereitung oder kombinierter Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung.

3.2 Antragsberechtigt sind:

Gewerbetreibende sowie Eigentümer:innen und Wohnungseigentümergeinschaften von selbst genutztem bzw. vermietetem Wohnraum mit Standort in Nußloch.

3.3 Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 25€ pro m² Bruttokollektorfläche bis maximal 400€. Die Gemeinde Nußloch empfiehlt bei der Errichtung einer Solarkollektoranlage die bestehende Förderung des BAFA zu prüfen und in Anspruch zu nehmen .

3.4. Antragsverfahren und Auszahlungsmodalitäten

Der Förderantrag muss **vor** dem Beginn der Maßnahme bei der Gemeinde Nußloch eingegangen sein. Folgende Unterlagen sind beim Antrag in Kopie beizufügen:

- Kostenvoranschlag der ausführenden Fachfirma zur Installation der Solarkollektoranlage
- Bei Eigentümergeinschaften zusätzlich eine Liste der Wohnungseigentümer mit Angabe von Name, Anschrift, Wohnungsnummer, Nachweis des Miteigentumanteils und Kopie der Vollmacht für die Antragstellung

Nach Vorlage aller relevanten Unterlagen werden diese geprüft und bei vorliegenden Fördervoraussetzungen eine vorläufige Förderzusage erteilt. Die Installation der Anlage muss spätestens 12 Monate nach Zugang der vorläufigen Förderzusage erfolgen. Im Anschluss müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Rechnungskopie mit Nachweis zur installierten Bruttokollektorfläche
- Zahlungsnachweis

Nach Prüfung dieser Unterlagen wird die endgültige Förderzusage erteilt und der förderfähige Zuschuss auf das im Förderantrag angegebene Bankkonto überwiesen.

Die vollständig ausgefüllten Förderanträge werden gemäß Posteingangsstempel nach der Reihenfolge des Posteingangs bearbeitet. Die Antragsformulare stehen auf <https://www.nussloch.de/leben-in-nussloch/klimaschutz/klimaschutz-foerderprogramm> zur Verfügung.

3.5 Zuwendungsgewährung

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie bei Vorliegen der Förderbedingungen. Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Nußloch, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht.



3.6 Antragsstelle

Gemeinde Nußloch, Klimaschutzmanagement, Sinsheimer Straße 19, 69226 Nußloch

3.7 Schlussbestimmungen

Über einen Neuerlass entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Nußloch.

3.8 Inkrafttreten

Das Förderprogramm tritt rückwirkend ab dem 01.04.2022 in Kraft.